



GEMEINDE

SCHIERS

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Gültig ab 01.01.2016

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung der Region Prättigau/Davos und Art. 61 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde ein

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Artikel 1

Grundsatz

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für die umweltgerechte Beseitigung aller in diesem Gesetz aufgeführten Abfälle und organisiert die entsprechenden Sammel- und Abgabestellen.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist.

Artikel 3

Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen, soweit die Gemeinde zuständig ist.

Für die Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen sowie für die Bewirtschaftung von Klärschlamm, chemisch behandeltem Holz, ausgedienten Fahrzeugen, metallischen Abfällen, radioaktiven Abfällen, Abwasser, Giften, Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

Artikel 4

Kostendeckung

Für die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch die Region Prättigau/Davos abgedeckt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr

Eine Grundgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 pro Jahr wird bei allen Gemeindeeinwohnern (inkl. Wochenaufenthalter), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhoben.

Für Ferienwohnungen und -häuser beträgt die Grundgebühr jeweils Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 pro Jahr. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe und kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Schiers, beträgt die Grundgebühr Fr. 50.00 bis Fr. 120.00 pro Jahr.

- b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien, Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke.

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in einem Gebührenreglement.

Artikel 5

*Pflichten des
Abfallverursachers*

Wer Abfälle verursacht, hat diese nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung und den Anordnungen der Gemeinde zu entsorgen.

Artikel 6

Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer oder Abwasseranlagen ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind das Kompostieren und die geordnete Ablagerung zugelassener Abfälle auf bewilligten Deponien.

Das Verbrennen von Abfällen aller Art, mit Ausnahme von trockenen Rückständen aus Feld, Wald und Garten ist verboten. Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen und Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2. Abfallbewirtschaftung und -beseitigung

2.1 Abfallarten

Artikel 7

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung.

Zu den Siedlungsabfällen der Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung gehören:

- a) Hauskehricht: Brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle;
- b) Kleinsperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Gebinde passt;
- c) Sperrgut, das wegen Gewicht oder Dimension kein Kleinsperrgut mehr ist.

2.2 Abfallentsorgung

Artikel 8

Sammeldienst für Hauskehricht und Sperrgut

Der reguläre Sammeldienst erfolgt unter Berücksichtigung des Abfallanfalls in den einzelnen Gemeinden. Er erstreckt sich auf die gleichzeitige Einsammlung von Hauskehricht und Sperrgut. Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft können dem Sammeldienst übergeben werden, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung und Menge dem Hauskehricht oder Sperrgut entsprechen.

Der Verband bezeichnet die Routen, der Besitzesstand bleibt gewahrt.

Der Gemeindevorstand bezeichnet in Absprache mit dem Verband die Sammelstellen für neu erschlossene Gebiete, an denen der Abfall bereitzustellen ist. Der Verband legt den Sammeldienstplan fest. Er bestimmt die zulässigen Gebinde und ist zuständig für die Bewilligungserteilung der Ausstattung der Sammelstellen (reine Abstellplätze, Container-Standplätze oder Unterstände, Kehrichthäuschen).

Die Bereitstellung von Abfall auf den bezeichneten Sammelplätzen darf erst am Tag der Abfuhr vorgenommen werden.

Artikel 9

Wiederverwertung

Wiederverwertbare Abfälle werden in der Regel der entsprechenden Verwertung zugeführt.

2.3 Sondersammlungen

Artikel 10

Definition

Unter Sondersammlungen fallen alle Abfälle, die industriellen Wiederaufbereitungen zugeführt werden können oder wegen Umweltgefährdung nicht in der offiziellen Verbrennungsanlage verbrannt werden sollen. Darunter fallen u.a.: Öl, Glas, Papier, Metall, Batterien, Speziallampen, Elektrogeräte, Chemikalien, Arzneimittel, etc., sofern die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller und Händler nicht gewährleistet ist.

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Sammelstellen.

2.4 Kompostierung

Artikel 11

Privat

Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit auf privaten Anlagen zu kompostieren.

2.5 Schlachtabfall- und Kadaverbeseitigung

Artikel 12

Definition

Abfälle von Tierschlachtungen und Kadaver sind an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzuliefern, rsp. zum Abtransport bereitzustellen.

3. Vollzug

Artikel 13

Bussen

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 10'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 14

Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden.

Sofern diesen Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.05.1994 angenommen und trat am 01.01.1995 in Kraft.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05.10.2001 wurde das Gesetz revidiert. Die Revision trat durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 01.11.2001 in Kraft.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04.10.2005 wurde das Gesetz revidiert. Die Revision trat durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 01.01.2006 in Kraft.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20.11.2015 wurde das Gesetz revidiert. Die Revision trat durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 01.01.2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Christoph Jaag

Die Gemeindeschreiber: Gabriel Duff